



Öffentliche Bekanntmachung



Billigungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanvorentwurf „Großflächige Freiflächen-PV-Anlage Birklesberg“,
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf „Großflächige Freiflächen-PV-Anlage Birklesberg“,

Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen,
Landkreis Sigmaringen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 23.04.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Großflächige Freiflächen-PV-Anlage Birklesberg“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Großflächige Freiflächen-PV-Anlage Birklesberg“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen.

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 22.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans „Großflächige Freiflächen-PV-Anlage Birklesberg“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, und den Vorentwurf zu den Örtlichen Bauvorschriften „Großflächige Freiflächen-PV-Anlage Birklesberg“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, gebilligt und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Enerparc AG die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann Birklesberg an der östlicher Gemarkungsgrenze zwischen Gammertingen und Feldhausen

Die Flächen sind im Eigentum Privater und werden der Enerparc AG als Vorhabensträger zur Umsetzung der Anlage zur Verfügung gestellt.

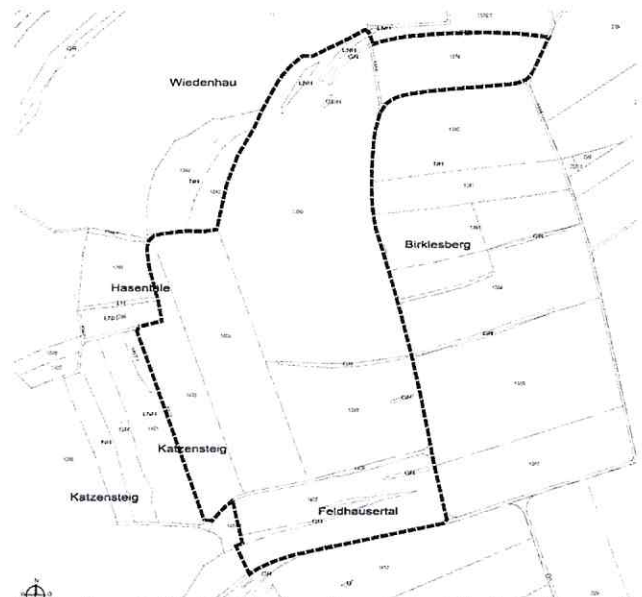
Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzzielen zu leisten. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Die Flächen werden derzeit als Grünland- und Ackerflächen landwirtschaftlich bewirtschaftet. Nach der Flurbilanz 2022 der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlicher Raum sind die Flächen der Grenzflur und Untergrenzflur zugeordnet. Entsprechend den vom Gemeinderat Gammertingen am 15.11.2022 beschlossenen Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden damit hochwertige Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I und II geschont. Die Fläche ist in der Standortkonzeption, die den Kriterien zugrunde gelegt wurde, als geeignet dargestellt. Der Gemeinderat entscheidet durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens diesen Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien an dieser Stelle, gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Gammertingen im Gewann Birklesberg. Im Nordosten des grenzt der Bebauungsplan unmittelbar an die Gemarkungsgrenze von Feldhausen an. Der Abstand zum östlichen Siedlungsbereich von Gammertingen beträgt ca. 1.600 m, der Abstand zum westlichen Siedlungsrand von Feldhausen und ca. 650 m. Die Fläche hat eine Größe von ca. 26,50 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen folgende Flurstücke Nr. 1378, 1390, 1389, 1404, 1403 sowie die Flurstücke Nr. 1406, 1407, 1377 (alle teilweise).

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanvorentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 22.10.2024.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 04.11.2024 bis Freitag, dem 06.12.2024,

auf der Internetseite der Stadt unter der Internet-Adresse <https://www.gammertingen.de/de/amtlich/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen.html> veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglicher Stelle einsehbar:

Stadtverwaltung Gammertingen, Hohenzollernstraße 5-7, 72501 Gammertingen (Zimmer 2.9 Hauptamt, 2. Obergeschoss)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **06.12.2024**, Stellungnahmen an katja.bollmann@gammertingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadt Gammertingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Gammertingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Stadt Gammertingen

Gammertingen, den 31.10.2024

Andreas Schmidt
Bürgermeister